

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DAS INITIATIVBEGEHREN ZUR ABÄNDERUNG DES**  
**HEIMATSCHRIFTENGESETZES**  
**(FESTSETZUNG DER GEBÜHREN FÜR REISEPASS UND**  
**IDENTITÄTSKARTE)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 49/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle .....	4
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage .....	5
2.   Prüfung der eingereichten Unterschriften .....	6
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>

### **Beilagen:**

- Initiativbegehren zur Abänderung des Heimatschriftengesetzes (Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte) vom 31. Oktober 2022
- Gesetzestext des Initianten vom 10. Februar 2023

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit Datum vom 21. April 2023 reichte Herr Pascal Ospelt, Triesen, das Initiativbegehren zur Abänderung des Heimatschriftengesetzes (Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte) mit von den Gemeindevorstellungen bescheinigten Unterschriften ein.*

*Die Regierung hat die eingereichten Unterschriften überprüft und 4'429 gültige Unterschriften festgestellt. Das Initiativbegehren ist somit zustande gekommen.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium Inneres, Wirtschaft und Umwelt

**BETROFFENE STELLE**

Stabsstelle Regierungskanzlei

Vaduz, 25. April 2023

LNR 2023-626

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Initiativbegehren zur Abänderung des Heimatschriftengesetzes (Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte) zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Mit Datum vom 31. Oktober 2022 meldete Herr Pascal Ospelt, Triesen, ein Initiativbegehren zur Abänderung des Heimatschriftengesetzes (Festsetzung der Gebühren bei Reisepass und Identitätskarte) bei der Regierung an. Am 10. Februar 2023 reichte der Initiant bei der Regierung eine Berichtigung des Gesetzestextes ein.<sup>1</sup>

Nach der gemäss Art. 70b des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG) erfolgten Vorprüfung der Initiative durch den Landtag machte die Regierung diese am 7. März 2023

---

<sup>1</sup> s. BuA Nr. 13a/2023.

kund und setzte gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. b VRG den 21. April 2023 als Ablaufdatum zur Einreichung der Unterschriften fest.

Am Freitag, 21. April 2023, wurden bei der Regierung insgesamt 1'971 Unterschriftenbogen mit den von den Gemeindevorstellungen bescheinigten Unterschriften eingereicht.

## **2. PRÜFUNG DER EINGEREICHTEN UNTERSCHRIFTEN**

Die anschliessend von der Regierung aufgrund von Art. 71 VRG vorgenommene Prüfung hat folgendes Ergebnis gebracht:

- Es wurden insgesamt 4'429 gültige Unterschriften festgestellt.
- Die Frist für die Einbringung des Initiativbegehrens beginnt ab amtlicher Kundmachung (Art. 70 Abs. 1 Bst. b VRG). Die amtliche Kundmachung erfolgte am 7. März 2023.
- Die Frist für die Einbringung des Initiativbegehrens wurde mit amtlicher Kundmachung auf den 21. April 2023 festgelegt. Die Unterschriftenbogen wurden am Freitag, 21. April 2023, 10:00 Uhr, bei der Stabsstelle Regierungskanzlei in Vaduz eingereicht. Die Frist zur Einreichung des Initiativbegehrens ist somit eingehalten.
- Die Unterschriftenbogen sind von den Gemeindevorstellungen im Sinne von Art. 69 Abs. 2 VRG sorgfältig geprüft und bescheinigt worden. Auf den einzelnen Unterschriftenbogen wurden zum Teil von den Gemeinden Unterschriften gestrichen, weil die betreffenden Personen entweder nicht stimmberechtigt sind, in einer anderen Gemeinde den Wohnsitz haben oder ausländische Staatsangehörige sind. Damit ist die Stimmberechtigung und die Unterschrift der Unterzeichner im Sinne des Volksrechtegesetzes (Art. 71 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 VRG) ausgewiesen.

- Unterschriften, die nicht von der Hand des Stimmberechtigten herrühren (Art. 71 Abs. 2 Bst. b VRG), konnten keine festgestellt werden.

**Zusammenfassung der Unterschriftenprüfung**

Gemeinde	Unterschriftenbogen	Gültige Unterschriften
Vaduz	290	611
Balzers	227	533
Planken	35	75
Schaan	311	681
Triesen	307	645
Triesenberg	160	386
Eschen	210	469
Gamprin	71	157
Mauren	168	433
Ruggell	142	334
Schellenberg	50	105
<b>TOTAL</b>	<b>1'971</b>	<b>4'429</b>

Die Regierung hat mit Beschluss vom 25. April 2023 festgestellt, dass das Initiativbegehren gemäss Art. 64 der Landesverfassung mit 4'429 Unterschriften gültig zustande gekommen ist. Sie hat gemäss Art. 71 Abs. 3 VRG die Publikation des Ergebnisses der Prüfung des Begehrens veranlasst.



**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und das Initiativbegehren in Behandlung ziehen.

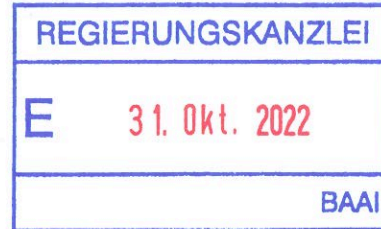
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Sabine Monauni*



Regierung des Fürstentum Liechtenstein  
Peter Kaiser Platz 1  
FL-9490 Vaduz



Vaduz, 31. Oktober 2022

## **Lancierung einer Volksinitiative zur Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte**

Sehr geehrte Mitglieder der Regierung

Als stimm- und wahlberechtigter Stimmbürger des Landes und Mitglied des Vereins der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) melde ich hiermit die oben genannte ausformulierte Volksinitiative an und bitte sie, diese gemäss Art. 70b VRG zu prüfen.

Die DpL-Abgeordneten haben Anfang 2022 eine Motion in den Landtag eingebracht, die zum Ziel hatte, dass der Landtag die Preise für die Reisedokumente festlegen kann. Ziel der Motion war, dass die Preise für den liechtensteinischen Reisepass und die Identitätskarte analog der in der Schweiz geltenden Preise festgesetzt werden, nämlich CHF 140.- für einen Reisepass und CHF 65.- für eine Identitätskarte für Erwachsene und CHF 60.- für einen Reisepass und CHF 30.- für eine Identitätskarte für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Da das Vorhaben trotz Scheitern des Vorstosses im Landtag nach Auffassung der DpL wichtig und richtig ist, hat der Landesauschuss der DpL am 26. Oktober 2022 beschlossen, hierzu eine Volksinitiative zu lancieren, damit in Sachen Gebühren für Reisepass und Identitätskarte das Stimmvolk entscheiden kann.

Die Begründung der Initiative ist wie folgt.

Im Rahmen des Massnahmenpakets III wurde von der Regierung eine massive Erhöhung der Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten vorgeschlagen, weil der Kostendeckungsgrad angeblich sehr schlecht war. Interessanterweise sind die Einnahmen des APA durch die massive Preiserhöhung jedoch in der Folge nicht höher geworden, sondern haben tendenziell sogar abgenommen, weil im betrachteten Zeitraum andere ausländerrechtlichen Bewilligungen, z.B. Gebühren im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, deutlich billiger oder sogar abgeschafft wurden.

Nachdem es dem Staatshaushalt wieder besser geht, ist es an der Zeit, den Bürgern des Landes wieder etwas zurückzugeben, zumal in anderen Bereichen die Ausgaben des Staates laufend erhöht werden. Ausserdem sollen Liechtensteiner durch exorbitante Gebühren nicht daran gehindert werden, sich einen Reisepass ausstellen zu lassen, zumal ein liechtensteinischer Reisepass auch ein Botschafter des Landes ist.

Mit dieser Initiative sollen die Gebühren für Erwachsene für die Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte an jene der Schweiz angepasst werden. Ausserdem soll analog der Schweiz ein Kombiangebot eingeführt und die Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte auf CHF 150.- für Erwachsene und CHF 70.- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre festgesetzt werden. Die Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte für Kinder und Jugendliche sollen analog der Schweiz zusammengefasst und auf CHF 60.- für einen Reisepass und CHF 30.- für eine Identitätskarte festgelegt werden.

Bedeckungsvorschlag: Der Initiant schlägt vor, die durch die Gebührensenkung verursachten Mindereinnahmen aus der allgemeinen Staatskasse zu bezahlen. Gemäss Auskunft der Regierung führt ein Gebührenmodell analog der Schweiz bei uns über 5 Jahre gerechnet zu jährlichen Mindereinnahmen von ca. CHF 250'000 pro Jahr.

Ich bitte Sie um Mitteilung, bis wann ich mit der amtlichen Kundmachung rechnen kann, die für den Start der Unterschriftensammlung massgebend ist. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Der Initiant:

Pascal Ospelt



OBERÉ AU 40 B  
9495 TRIESEN

# Gesetzesinitiative

## Zur Festsetzung der Gebühren für einen Reisepass und eine Identitätskarte

Gestützt auf Art. 64 und Art. 66 LV unterbreiten die unterzeichneten Stimmbürger\*innen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen, oder andernfalls die Vorlage dem Stimmvolk vorlegen:

### Gesetz

vom .....

### betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 23. April 1986, LGBL. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### E.<sup>bis</sup> Gebühren für Reisepass und Identitätskarte

##### Art. 29a

##### Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte

1) Die nachstehenden Gebühren werden je Person und Vorgang kumulativ erhoben:z

a) für die Ausstellung eines Reisepasses bzw. eines Austauschpasses:

1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 65 Franken;
2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 140 Franken;

b) für die Ausstellung einer Identitätskarte:

1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 30 Franken;
2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 65 Franken;

c) für die gleichzeitige Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte:

1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 75 Franken;
2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 150 Franken.

#### K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

##### Art. 42

##### Gebühren<sup>120</sup>

1) Regierung, Ausländer- und Passamt, Zivilstandsamt und diplomatische Vertretungen haben für die Ausstellung von Heimatschriften die durch Gesetz festgelegten oder Verordnung festzulegenden Gebühren einzuheben.

2) Die Landespolizei und das Ausländer- und Passamt haben für die Erstellung eines Verlustprotokolls nach Art. 25b eine kostendeckende Gebühr einzuheben.



**Gesetz**  
vom ...  
**über die Abänderung des**  
**Heimatschriftengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl.  
1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 29a

**E.<sup>bis</sup> Gebühren für Reisepass und Identitätskarte**

Art. 29a

*Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte*

Die nachstehenden Gebühren werden je Person und Vorgang kumulativ erhoben:

- a) für die Ausstellung eines Reisepasses bzw. eines Austauschpasses:
  - 1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 60 Franken;
  - 2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 140 Franken;
- b) für die Ausstellung einer Identitätskarte:
  - 1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 30 Franken;
  - 2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 65 Franken;

- c) für die gleichzeitige Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte:
1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 70 Franken;
  2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 150 Franken.

Art. 42 Abs. 1

1) Regierung, Ausländer- und Passamt, Zivilstandsamt und diplomatische Vertretungen haben für die Ausstellung von Heimatschriften die durch Gesetz festgelegten oder Verordnung festzulegenden Gebühren einzuheben.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.